

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2021

Oldenburg, den 5. März 2021

Nr. 5

Stadt Oldenburg

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Haushaltsjahr 20219

Bekanntmachung über die Genehmigung
der Änderung Nummer 78 des
Flächennutzungsplanes 1996
der Stadt Oldenburg (Oldb) und
Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 G
mit örtlichen Bauvorschriften
(Fliegerhorst/Hallensichel-Ost/
Entlastungsstraße der Stadt Oldenburg (Oldb) ..10

Stadt Oldenburg (Oldb)

Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 25. 01. 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	621.069.376 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	613.571.622 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	13.053.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.997.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.158.575 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	578.135.126 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.426.150 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.837.070 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.380.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen
des Finanzhaushaltes 633.584.725 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen
des Finanzhaushaltes 674.352.396 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 29.465.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	445 v. H.

2. Gewerbesteuer

439 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen.

gungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

Oldenburg (Oldb), den 03. Februar 2021

Krogmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2021 liegt vom 08. 03. – 16. 03. 2021 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Industriestraße 1 d, Raum 3.02, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Oldenburg, den 05. März 2021

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



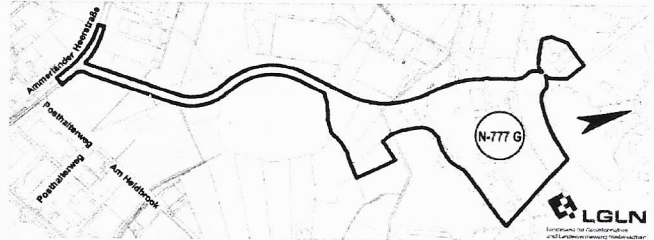
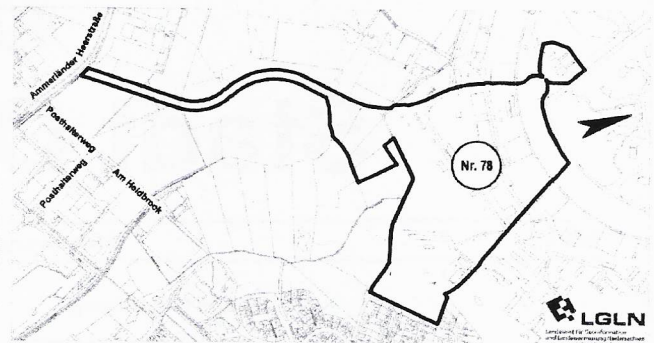
Stadt Oldenburg (Oldb)

**Bekanntmachung über die
Genehmigung der Änderung Nummer 78
des Flächennutzungsplanes 1996
der Stadt Oldenburg (Oldb)
und
Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 G
mit örtlichen Bauvorschriften
(Fliegerhorst/Hallensichel-Ost/
Entlastungsstraße) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 19. Februar 2021, Aktenzeichen: ARL WE 21 -21101-03000-78, die Änderung Nummer 78 des Flächennutzungsplanes 1996 genehmigt.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28. September 2020 den Bebauungsplan N-777 G mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereiche:



Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gemäß § 215 Baugesetzbuch nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nummer 78 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 Baugesetzbuch wirksam und der Bebauungsplan N-777 G tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in Kraft. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.